



# Meisterprüfungs- programm

**Drechsler  
Drechslerin**

**Prüfungsteile Fachtheorie und Fachpraxis**

Genehmigt mit Dekret des Landesrates Nr. 3120 vom 09.12.1987



# FACHTHEORETISCHER TEIL

## A) SCHRIFTLICHER TEIL

Die schriftlichen Arbeiten des fachlichen Teiles der Prüfung beinhalten:

### 1. Fachrechnen

Grundrechnungsarten, Verhältnisrechnungen, Prozentrechnungen, Gleichungen, Kostenkalkulationen, spezifische Gewichte;

Berechnung des Rauminhaltes, des Rundholzes und der Kanthölzer.

### 2. Fachzeichnen

Entwurfszeichnen, Zeichnen im Maßstab.

## B) MÜNDLICHER TEIL

Außer über die unter A) angeführten Gegenstände muss der Prüfling Fragen beantworten über:

### 1. Fach- und Werkstoffkunde:

Holzlehre: Fällen des Baumes, Holzausformung nach Verwendungsart; Stammquerschnitt; Kern-, Reif- und Splintholz, Jahresringe jöchtig (buchsigt); Grob- und Feinjährickeit; der Stamm im Längenschnitt; das Arbeiten des Holzes und Gegenmaßnahmen; die gebräuchlichsten Holzarten; natürliche und künstliche Holzrocknung; Holzkrankheiten; Holzkonservierung; die Verleimung des Holzes, gebräuchlichste Leimarten und deren Eigenschaften.

Werkzeug und Pflege: Schärfen der Eisen mit Steinen und Abziehscheiben; Einstellen und Pflege der Holzbearbeitungsmaschinen und der dazugehörigen Arbeitswerkzeuge sowie Schärfen der Drehstöcke. Geltende Bestimmungen für Arbeitsunfallverhütung.

# FACHPRAKTISCHER TEIL

Der Prüfling kann das Meisterstück frei wählen; dasselbe wird mit der Abgabe der unter Punkt 2 der schriftlichen Prüfung erstellten Entwurfszeichnung endgültig bindend. Die Entwurfszeichnung wird von der Prüfungskommission begutachtet und bei positiver Wertung freigegeben.

Im Meisterstück müssen Längs- und Querholz miteinander verbunden sein.

Zusammen mit dem Meisterstück ist ein schriftlicher Arbeitsbericht mit Materialangabe, Zeitaufwand und Preiskalkulation abzugeben.

Das Meisterstück ist an einem von der Prüfungskommission festgesetzten Ort auszuführen.

Der höchstzulässige Zeitaufwand für die Entwurfszeichnung sowie für das Meisterstück wird von der Prüfungskommission festgesetzt.